

Rechtsverordnung zur Bestimmung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 in Oelsnitz/Vogtl.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 5. Februar 2020 folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeit des gewerblichen Anbietens von Waren im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. an Sonntagen.

§ 2 Verkaufstage und Öffnungszeiten an Sonntagen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG

Für die Stadt Oelsnitz/Vogtl. werden für das Jahr 2020 als verkaufsoffene Sonntage festgelegt:

| | |
|------------------|----------------------------|
| 5. April 2020 | Ostermarkt |
| 5. Juli 2020 | Sperkenfest |
| 6. Dezember 2020 | Oelsnitzer Weihnachtsmarkt |

An diesen Tagen können Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 10.02.2020


Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.